

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

§ 55 GOG-NR

der Abgeordneten Kickl, Dr. Belakowitsch-Jenewein, Wurm
und weiterer Abgeordneter

betreffend Kampf gegen Lohn- und Sozialdumping in der Bauwirtschaft

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 1, Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (52 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2014 bis 2017 geändert und das Bundesfinanzrahmengesetz 2015 bis 2018 erlassen wird (137 d.B.) (UG 20)

Die Bauwirtschaft klagt über massives Sozial- und Lohndumping durch ausländische Firmen. Jüngst erfolgte Überprüfungen ergaben, dass bei fast einem Drittel der ausländischen Firmen, die in Österreich bauen, Arbeiter zu Mindestlöhnen arbeiten müssen.

Insgesamt wurden 104 ausländische Firmen, die auf heimischen Baustellen arbeiten, überprüft. Bei fast einem Drittel waren Arbeiter beschäftigt, die pro Monat etwa 800 Euro brutto - uns somit unter dem Mindestlohniveau entzöglicht werden. In Kärnten waren die meisten Firmen aus Slowenien. Solche Unternehmen bekommen nach den jetzigen Vergabерichtlinien Bauaufträge, obwohl sie oft minderwertige Arbeit leisten würden oder während der Bauphase in Konkurs gehen, kritisieren die Sozialpartner. Das müsse sich rasch ändern.

Die Wirtschaftskammer und Bau- und Holzarbeiter-Gewerkschaft fordern einmal mehr, strengere Vergabерichtlinien ein Abrücken vom Billigst- und Bestbieterprinzip. Weg vom Billigst- hin zum Bestbieterprinzip, betont auch Alois Peer von der Gewerkschaft Bau Holz: „Unterentlohnung ist Sozialbetrug und vorenthalter Lohn für die Arbeitnehmer. Für den Staat bedeutet dies vorenthalte Steuern und Sozialabgaben, die nicht abgeführt werden. Damit muss Schluss sein, denn nur faire Vergaben sichern auch die Arbeitsplätze.“

Die Bau- und Holzarbeitergewerkschaft hat in diesem Zusammenhang etwa ein 6-Punkte-Programm mit folgendem Inhalt beschlossen:

1. Adaptierung des Vergaberechts – Best- vor Billigstbieterprinzip
2. Maßnahmen gegen die Gründung und Geschäftstätigkeit von Scheinfirmen
3. Eine Novellierung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes
4. Aufrechterhaltung des Befähigungsnachweises als Ausführungs- und Qualifikationskriterium
5. Änderung sonstiger Rahmenbedingungen
6. Rasche Umsetzungen der EU-Vergabерichtlinien in nationales Recht, damit Aufträge nach sozialen und nachhaltigen Kriterien vergeben werden können.

Die Bauinnungen haben folgenden Forderungskatalog gegen das Lohn- und Sozialdumping und die Konkurrenz ausländischer Anbieter beschlossen:

Adaptierung des Vergaberechts

1. Bestbieter statt Billigstbieter - ohne Ausnahme
2. Einbeziehung von Qualitätskriterien (z. B.: "Organisation, Qualifikation und Erfahrung von Schlüsselpersonal", "Ökologische Bauführung", "Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz", "Mitarbeiter Schulungen")
3. Einbeziehung von Regionalität sowie Berücksichtigung der Beschäftigung von Eigenpersonal (Eigenleistung), Lehrlingen und älteren Arbeitnehmern
4. Antragslegitimation gesetzlicher Interessensvertretungen zur Prüfung der Gesetzeskonformität von Ausschreibungsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist
5. Einschränkung von Subvergaben und Benennungspflicht bei der Auftragsvergabe und verpflichtende laufende Kontrollen (§ 70 Abs. 5 BVergG 2006)
6. Einschränkung von Leiharbeit
7. Schärfere Sanktionen bei Verstoß gegen arbeits- und sozialrechtliche Mindeststandards, zwingendes Ausscheiden bei erstmaligem qualifizierten Verstoß, zwingendes Ausscheiden bei sonstigem Verstoß im Wiederholungsfall
8. Vertragsrechtliche Pönale bei Verstoß gegen arbeits- und sozialrechtliche Mindeststandards
9. Kontrolle und Meldung des vor Ort eingesetzten Personals
10. Erhebung der Schwellenwerteverordnung in Gesetzesrang (unbefristet) zur Stärkung der Regionalität
11. Mindestvorgaben für die Preisangemessenheit bzw. Preisangemessenheitsprüfung
12. Verbot der elektronischen Auktion für Bauleistungen

Maßnahmen gegen die Gründung und Geschäftstätigkeit von Scheinfirmen

1. Verstärkte Überprüfung des Standortes bei der Gewerbeanmeldung (Mietvertrag, Behördenkontrolle vor Ort - Betriebsmittel und Betriebsstruktur, etc.)
2. Schwerpunktaktionen der Behörden (Finanzpolizei, GKK, BUAK, AI, BH, Polizei) im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (auch am Wochenende; Personalaufstockung)
3. Erhöhung des Vernetzungsgrades zwischen den einzelnen Behörden (Austausch von Informationen aus Betriebsprüfungen, bei Abmeldung des gewerberechtlichen Geschäftsführers, etc.)

Novellierung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

1. Verschiebung des Schwerpunkts der Kontrollen der gesetzlichen Vorgaben auf die Risikogruppen zur Steigerung der Effizienz
2. Erhöhung der Sanktionen/Strafen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Strafe muss höher sein als der wirtschaftliche Vorteil). Nichtbereithaltung der Unterlagen muss strenger bestraft werden, als falsche/unzureichende Anmeldungen
3. Vollziehbarkeit von Verwaltungsstrafen muss auch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten gewährleistet sein

Strenge Registrierungspflichten und Pflichten bei Befähigungsnachweisen

1. Berücksichtigung einer Stellungnahme durch die Wirtschaftskammer bei Ausstellung von individuellen Befähigungen. Bei Fachgesprächen Beteiligung der WKO
2. Bei der Registrierung im Dienstleisterregister hat eine Vorlage der inländischen Steuernummer bzw. die Weiterleitung der Registrierung vom Wirtschaftsministerium an das zuständige Finanzamt zu erfolgen

Änderung sonstiger Rahmenbedingungen im Bau- und Baunebengewerbe

1. Gewerbeordnung: Verpflichtende Angabe der Haftpflichtversicherung und der Gewerbeberechtigung auf jedem Angebot
2. Zweckbindung der Wohnbauförderung
3. Einführung eines Sanierungsbonus - als Absetzbetrag

Rasche Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie in nationales Recht

Neue EU-Vergaberichtlinie - Möglichkeiten nach Art 67

EU-Vergaberichtlinie 2014/24 und 2014/25 vom 26. 2. 2014

(Begründungserwägung 37)

Im Hinblick auf eine angemessene Einbeziehung umweltbezogener, sozialer und arbeitsrechtlicher Erfordernisse in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist es besonders wichtig, dass Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der am Ort der Ausführung der Bauleistungen oder der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Anforderungen auf dem Gebiet des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts zu gewährleisten [...]

Art 67 Z 2:

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen, oder sie können deren Verwendung auf bestimmte Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder bestimmte Arten von Aufträgen beschränken.

Art 67 Z 2:

Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.

Art 67 Z 2:

... kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten, das auf der Grundlage von Kriterien - unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte - bewertet wird, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen.

Zu diesen Kriterien kann unter anderem Folgendes gehören:

- a. Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel, sowie die damit verbundenen Bedingungen
- b. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
- c. Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist

Art 67 Z 3:

Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich Faktoren, die zusammenhängen mit

- a. dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder des Handels damit oder
- b. einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklusstadium, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die Regelungen für ein nachhaltiges Maßnahmenpaket gegen Lohn- und Sozialdumping im Bau- und Baunebengewerbe beinhaltet. In diesem Zusammenhang soll insbesondere eine Adaptierung des Vergaberechts, d.h. weg vom Billigst- und hin zum Bestbieterprinzip, Maßnahmen gegen die Gründung und Geschäftstätigkeit von Scheinfirmen sowie die Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung qualifizierter Befähigungsnachweise als Ausübungskriterium im Bau- und Baunebengewerbe festgelegt werden.“

